

16.1. Die bürgerliche Menschenrechtskonzeption und -praxis

Mit der Entstehung des Privateigentums an den Produktionsmitteln und der damit verbundenen Klassenspaltung der Gesellschaft entstehen soziale Verhaltensregeln, die nur noch die Interessen des produktionsmittelbesitzenden Teiles der Gesellschaft widerspiegeln und durchsetzen helfen. Die zunächst gewohnheitsrechtlichen Regeln werden in zunehmendem Umfang durch geschriebenes Recht abgelöst, indem konfliktentscheidende Urteilssprüche von Gerichtsorganen aufgezeichnet und für ähnlich gelagerte Fälle als verbindlich angesehen oder indem durch spezielle gesetzgebende Staatsorgane generelle Regeln für verbindlich erklärt werden (Gesetzgebungs- und Gerichtsmonopol des Staates).

In den Gesetzen der Sklavenhalter- und der Feudalgesellschaft findet die unterschiedliche gesellschaftliche Stellung der verschiedenen Klassen einen unmittelbaren normativen Ausdruck in ihrer unterschiedlichen Rechtsstellung. Im römischen Recht¹ waren die Sklaven nicht Rechtssubjekt, sondern Rechtsobjekt: der Sklave konnte kein Vermögen und keine Verwandten haben, keine Ehe eingehen, vor Gericht weder klagen noch verklagt werden. Der Mord eines fremden Sklaven galt als Sachbeschädigung, der Sklave wurde wegen desselben Delikts schwerer bestraft als der Freie, und bei seiner prozessualen Befragung war die Anwendung der Folter obligatorisch. Auch im Feudalismus² wird der Mensch mit einem bestimmten, seiner sozialen Stellung entsprechendem Recht geboren (Sachsenspiegel, etwa 1224; 1/16/1: Niemand kann erwerben anderes Recht, als das ihm angeboren ist) : er gehört zum Adel, zu den Freien oder zu den Unfreien. Die sozialen Kategorien waren zugleich Rechtskategorien. Wenn auch die Standeszugehörigkeit der einzelnen nicht ihre Klassenunterschiede in reiner Form hervortreten ließ, so entsprach doch im großen und ganzen die rechtliche der sozialen Ungleichheit.

Mit ihren Forderungen nach allen Menschen gleichermaßen zustehenden Rechten und Pflichten protestierten die antifeudalen Kräfte (Bürger, Kleinbürger, Bauern) gegen die soziale Notlage der ausgebeuteten Volksmassen, gegen die Unterdrückung der kapitalistischen Lebens- und Produktionsweise durch die feudalistaatliche Diktatur. Solche Rechtsforderungen finden sich in den Artikelbriefen, Beschwerden, Predigten und Pamphleten des deutschen Bauernkrieges, in denen gefordert wird, daß „eine ganze Gleichheit im Lande“ sei, daß „gleich gilt Hirt, Papst, Kaiser oder Bader“, daß man ungerechten Gewalten keinen Gehorsam zu leisten schuldig ist.³ Sie finden sich in den Petitionen und Beschwerdeschriften der Levellers in der englischen Revolution, in denen die Abschaffung des Zehnten und der Armut, die Einführung der Rechtsgleichheit und der Religionsfreiheit, die Unterordnung der Staatsgewalt unter gewählte Parlamente gefordert wurden.⁴

Diese Rechtsforderungen widerspiegeln materielle Interessen progressiver Ge-

1 Vgl. Römisches Recht, Berlin 1975, S. 516.

2 Vgl. A. J. Gurjewitsch, Das Weltbild des mittelalterlichen Menschen, Dresden 1978, S. 188.

3 Vgl. Dokumente aus dem deutschen Bauernkrieg, Leipzig 1974, S. 199, S. 202, S. 273.

4 Vgl. Freedom in Arms : a selection of Leveller Writings. Ed. by A. L. Norton, Berlin 1975, S. 85 ff., S. 135 ff., S. 261 ff.